



Informationsblatt für Teilnahme und Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

iS § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sieht die Möglichkeit vor, dass mehrere Endverbraucher (nach EIWOG „teilnehmende Berechtigte“) gemeinsam eine Energieerzeugungsanlage nutzen. Die Versorgung der teilnehmenden Berechtigten aus der Gemeinschaftsanlage erfolgt rechnerisch und zwar über eine Saldierung der Zählermesswerte. Das bedeutet, je nach Beteiligungsverhältnis vermindert die in der Gemeinschaftsanlage erzeugte Energie den Bezug der teilnehmenden Berechtigten aus dem Stromnetz.

Die Montafonerbahn AG nimmt die Zuordnung der erzeugten Energie entsprechend den ihr bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen vor und saldiert die anteilige Erzeugung viertelstundengenau mit der bezogenen Energie. Wird mehr Energie erzeugt, als von den Teilnehmern gebraucht wird, wird dieser Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist.

Jeder teilnehmende Kunde braucht daher nach wie vor einen Anschluss an das öffentliche Stromnetz der Montafonerbahn AG und ein intelligentes Messgerät, damit eine korrekte Zuordnung pro Viertelstunde vorgenommen werden kann.

Der benannte Anlagenverantwortliche schließt Verträge mit dem Netzbetreiber und mit jedem Teilnehmer ab.

Für die Gemeinschaftsanlage muss ein Betreiber/Anlagenverantwortlicher bestimmt werden. Der Betreiber der Gemeinschaftsanlage wird nach technischer Überprüfung mit der Montafonerbahn AG einen Vertrag abschließen, der die Rahmenbedingungen für den Betrieb als Gemeinschaftsanlage regelt.

Weiter muss der Betreiber der Anlage mit jedem Teilnehmer einen Vertrag abschließen, der nach § 16 a EIWOG zumindest folgende Regelungen enthält:

- Eine Beschreibung und Funktionsweise der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage
- Angabe aller Verbrauchsanlagen von teilnehmenden Berechtigten und deren Zählpunktnummern
- Jeweiliger ideeller Anteil der Teilnehmer (Verbrauchsanlagen) an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und die Aufteilung der erzeugten Energie nach diesem Verhältnis, welches der Betreiber dem Netzbetreiber bekannt gibt
- Wer hat die Anlagenverantwortung für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und wer ist für Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage inkl. Kostentragung zuständig
- Wer übernimmt die Haftung
- Datenverwaltung, Datenbearbeitung durch den Netzbetreiber: der Netzbetreiber braucht für die korrekte Saldierung der Messwerte die Viertelstundenwerte des Betreibers und jedes Teilnehmers – der Verwendung dieser Messwerte pro Viertelstunde sowie der Weitergabe dieser Daten an den Betreiber der Anlage muss jeder Teilnehmer zustimmen
- Allfällige Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen im Falle des Ausscheidens samt Kostenregelungen (z.B. Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge, Ausgleichsregelungen.....)
- Beendigung des Betriebes als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und deren Demontage
- Allfällige Versicherungen

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten kann nach einem dynamischen oder einem statischen Modell erfolgen

Die Montafonerbahn AG teilt die erzeugte Energie so auf die Teilnehmer auf, wie es die Teilnehmer untereinander vereinbart haben. Dazu stehen zwei Modelle zur Auswahl.

Die Aufteilung kann entweder „dynamisch“ nach dem aktuellen Strombedarf oder „statisch“ nach einem fixen Zuordnungsschlüssel erfolgen.

Über diese Zuordnung hinaus können die teilnehmenden Berechtigten natürlich einen internen wirtschaftlichen Ausgleich vereinbaren.

Dynamische Aufteilung: nach dem Verbrauchsverhalten

Die Aufteilung erfolgt dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten.

Dafür erfolgt eine Zuordnung der erzeugten Energie im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Erzeugt die Anlage weniger Energie, als gerade von den teilnehmenden Berechtigten benötigt wird, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis zu deren aktuellem Bedarf. Benötigt ein teilnehmender Berechtigter gerade keine Energie oder steht eine Wohnung leer, wird die Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zugeordnet. Wird mehr Energie erzeugt, als gerade von den Teilnehmern benötigt wird, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Diese wird dem Betreiber der Anlage zugeordnet.

Zur Veranschaulichung zwei Rechenbeispiele:

- E1** → Zähler Anlagenbetreiber Erzeugung bzw. ggf. Einspeisung in das Stromnetz
- Top 1** → Zähler Teilnehmer 1
Top 2 → Zähler Teilnehmer 2
Top 3 → Zähler Teilnehmer 3
Top 4 → Zähler Teilnehmer 4
- jeweils Messung von Bezug aus dem öffentlichen Verteilernetz bzw. Bedarf pro Viertelstunde



Beispiel 1

Erzeugung: 10 kWh (gemessen mit E1), Gesamtbedarf: 6 kWh (Erzeugung > Gesamtbedarf)

- Top 1 benötigt 3 kWh → Zuordnung PV = 3 kWh
Top 2 benötigt 0 kWh → Zuordnung PV = 0 kWh
Top 3 benötigt 2 kWh → Zuordnung PV = 2 kWh
Top 4 benötigt 1 kWh → Zuordnung PV = 1 kWh

Der Energiebedarf aller Teilnehmer wird abgedeckt, als Überschuss bleibt 4 kWh

Beispiel 2

Erzeugung: 10 kWh (gemessen mit E1), Gesamtbedarf: 14 kWh (Erzeugung < Gesamtbedarf)

- Top 1 benötigt 2 kWh → Zuordnung PV $10/14 \times 2 = 1,4$ kWh
Top 2 benötigt 0 kWh → Zuordnung PV $10/14 \times 0 = 0$ kWh
Top 3 benötigt 8 kWh → Zuordnung PV $10/14 \times 8 = 5,7$ kWh
Top 4 benötigt 4 kWh → Zuordnung PV $10/14 \times 4 = 2,9$ kWh

Der Energiebedarf aller Teilnehmer wird anteilig abgedeckt, der übrige Bedarf kommt aus dem Stromnetz, es bleibt kein Überschuss

Statische Aufteilung: nach fixen Anteilen

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt zu fixen ideellen Anteilen der teilnehmenden Berechtigten.

Die Zuordnung der von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten passiert entsprechend den vorab zwischen dem Betreiber und dem jeweiligen Teilnehmer fix vereinbarten Anteilen. Der Teilnehmer erhält bei entsprechendem zeitgleichem Bedarf immer den gleichen Anteil an durch die Gemeinschaftsanlage erzeugter Energie. Wird mehr Energie erzeugt, als vom Teilnehmer gerade benötigt wird, ist der Überschuss dem Betreiber der Erzeugungsanlage zuzurechnen. Ein Anteilswechsel ist einmal jährlich kostenlos.

Weitere Änderungen der Anteile werden mit dem Entgelt für Zwischenabrechnungen laut Systemnutzungsentgelte-VO verrechnet, weil ein Wechsel der Anteile eine Zwischenabrechnung aller teilnehmenden Berechtigten erfordert.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist generell nicht möglich.

Zur Veranschaulichung wieder zwei Rechenbeispiele:

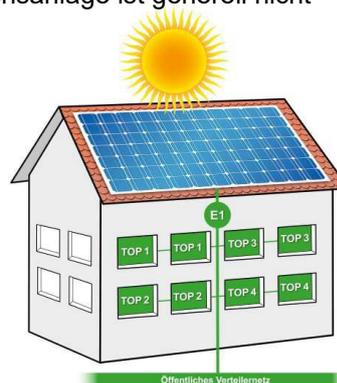
Vorab fixe vertragliche Zuordnung:

Top 1 bekommt 20 % der erzeugten Energie PV

Top 2 bekommt 30 % der erzeugten Energie PV

Top 3 bekommt 10 % der erzeugten Energie PV

Top 4 bekommt 40 % der erzeugten Energie PV



Beispiel 1

Erzeugung: 10 kWh (gemessen mit E1), Gesamtbedarf: 6 kWh (Erzeugung > Gesamtbedarf)

Top 1 benötigt 3 kWh → Zuordnung PV $20/100 \times 10 = 2$ kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 1 kWh

Top 2 benötigt 0 kWh → Zuordnung PV = 0 kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 0 kWh

Top 3 benötigt 2 kWh → Zuordnung PV $10/100 \times 10 = 1$ kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 1 kWh

Top 4 benötigt 1 kWh → Zuordnung PV = 1 kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 0 kWh

Statisch zugeteilt werden 4 kWh, als Überschuss bleiben 6 kWh

Als Überschuss bleibt der Anteil von Top 2 $\{(30/100 \times 10) = 3$ kWh} und von Top 4 $\{(40/100 \times 10) - 1 = 3$ kWh} = 6 kWh

Beispiel 2

Erzeugung: 10 kWh (gemessen mit E1), Gesamtbedarf: 14 kWh (Erzeugung < Gesamtbedarf)

Top 1 benötigt 2 kWh → Zuordnung PV $20/100 \times 10 = 2$ kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 0 kWh

Top 2 benötigt 0 kWh → Zuordnung PV = 0 kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 0 kWh

Top 3 benötigt 8 kWh → Zuordnung PV $10/100 \times 10 = 1$ kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 7 kWh

Top 4 benötigt 4 kWh → Zuordnung PV $40/100 \times 10 = 4$ kWh / Bezug aus dem öffentlichen Netz = 0 kWh

Statisch zugeteilt werden 7 kWh, als Überschuss bleiben 3 kWh

Als Überschuss bleibt der Anteil von Top 2 $\{(30/100 \times 10)\} = 3$ kWh

Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag mit jedem Teilnehmer

Zwischen jedem Teilnehmer und der Montafonerbahn AG muss jedenfalls eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abgeschlossen werden. Der Teilnehmer muss der Verwendung und Auslesung seiner Viertelstundenwerte sowie bei Bedarf deren Weitergabe an den Betreiber der Erzeugungsanlage zustimmen.

Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, erfolgt die Umstellung der Abrechnung seitens der Montafonerbahn AG.